

Beschlussvorlage der CDU- und der SPD-Fraktion:

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen möge beschließen:

Erste Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) sowie §§ 24, 73, 74 und § 77 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 350) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in Verbindung mit §§ 20, 22 Abs. 2 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen auf ihrer Sitzung am 12.10.2015 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: ...
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: ...
4. In § 6 werden die Absätze 1 bis 6 in Nummern 1 bis 6 umbenannt.
5. Dem § 6 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:
„7. sich der geschützte Landschaftsbestandteil auf einem Grundstück befindet, das mit einem Gebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten bebaut ist und ein besonderer Grund für die Beseitigung vorgetragen wird; dieser kann sowohl durch die Nutzung des Grundstücks als auch in der Person des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nutzungsberechtigten begründet sein.“
6. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird vor den Worten „eine Ortsbesichtigung“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
8. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „§ 25 Abs. 3 (i.V. m. § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt. „
9. § 7 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
“**Darüber hinaus erhalten Sie von der Stadtverwaltung Informationen über alle erteilten Genehmigungen im Sinne des Absatzes 4, um bei Fällmaßnahmen vor Ort ggf. illegale Fällungen zu unterbinden.**“
10. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „B-Plangebieten“ durch „Bebauungsplangebieten“ ersetzt.
11. **In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Baumbestand“ das Wort „möglichst“ eingefügt.**
12. § 8 Absatz 5 Satz 2 Wird gestrichen.
13. In § 9 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „großkroniger Laubbaum“ die Worte „oder Obstbaum“ eingefügt
14. § 11 wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen,

- Siegel -

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Begründung:

Zu Nr. 1 der Änderungen:

Von abgestorbenen Gehölzen können Gefahren für Personen ausgehen, weshalb dem Schutz der Menschen Vorrang vor dem Erhalt abgestorbener Bäume eingeräumt werden sollte.

Zu Nr. 2 und Nr. 3 der Änderungen:

Hier muss nach dem Wegfall des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz eine Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Zu Nr. 4 der Änderungen:

Bei den Ausnahmetatbeständen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, die einen einheitlichen Satz mit dem Eingangssatzteil des § 6 bildet, so dass eine Aufzählung durch Nummern und nicht durch Absätze erfolgen muss. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5 der Änderungen:

Gegenüber der Baumschutzverordnung des Landkreises erfolgt durch die geltende städtische Satzung gerade bei mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebauten Grundstücken eine sehr starke Beschränkung der Eigentümer. Einige Bürger haben den Wunsch geäußert, einen Baum oder andere geschützte Landschaftsbestandteile auch in anderen Fällen als den bisher nach der Satzung Möglichen beseitigen zu

dürfen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Baum die Terasse zu sehr verschattet oder die Bewohner allergische Reaktionen auf die Pollen der Bäume zeigen. Durch die Aufnahme dieser Möglichkeit in § 6 wird aber auch dem Schutzgedanken der Satzung Rechnung getragen, da eine etwaige Fällung nur unter der Voraussetzung einer Ersatzmaßnahme i.S.d. § 9 erfolgen kann.

Die vorgeschlagene Änderung stellt einen Kompromiss dar.

Zu Nr. 6 der Änderungen:

Der Hinweis auf die Möglichkeiten zum Erhalt von Antragsformularen gehört nicht in eine Satzung.

Zu Nr. 7 und Nr. 8 der Änderungen:

Durch die vorgeschlagene Aufhebung des § 11 entfällt das uneingeschränkte Betretungsrecht. Damit muss die Erteilung einer Fällgenehmigung unter bestimmten Voraussetzungen, Z.B. bei rechtmäßiger Verweigerung des Betretens eines Grundstückes durch den Eigentümer, auch ohne Ortsbesichtigung möglich sein, was durch die Ergänzung des Satzungswortlautes gewährleistet wird.

Zu Nr. 9 der Änderungen:

Die Baumschutzbeauftragten werden für die Stadt tätig, so dass sie auch durch die Verwaltung über alle in ihrem Bereich genehmigten Fällungen informiert werden sollten. Damit wird auch die ursprünglich problematische Regelung beseitigt, die eine Vorlage der Genehmigung vorsieht, die eine nicht geregelte Aufbewahrungspflicht der Genehmigung voraussetzt.

Zu Nr. 10 der Änderungen:

Nicht jeder Bürger kann das Wort „B-Plan“ richtig interpretieren.

Zu Nr. 11 und Nr. 12 der Änderungen:

Solaranlagen sollen grundsätzlich nicht zu Baumfällungen führen. Das absolute und uneingeschränkte Verbot ist aber rechtlich zweifelhaft und aus ökologischer Sicht wenig Überzeugend. Im Zuge der immer höheren Anforderungen im Rahmen von Baumaßnahmen durch die Energieeinsparverordnung gilt es im Einzelfall abzuwägen, ob die Vorteile durch die Gewinnung erneuerbarer Energien die Nachteile durch eine Baumfällung überwiegen.

Zu Nr.13 der Änderungen:

Durch die Ergänzung im § 9 der Satzung wird bei der genehmigten Fällung eines Nadelbaums auch die Pflanzung eines Obstbaumes als Ersatzpflanzung zugelassen. Hierdurch wird den Wünschen vieler Bürger nach Selbstversorgung Rechnung getragen und durch die Blüten dieser Bäume den Bienen in der Region zusätzliche Nahrung zur Verfügung gestellt. Obstbäume haben aus Sicht vieler Bürger einen weitaus höheren ideellen Wert als die Kiefern, auch wenn diese das Stadtbild prägen. Da diese Bäume eine Ersatzbepflanzung im Sinne des § 9 darstellen, sind die Bäume nach § 2 Absatz 2 Nr.7 der Satzung auch geschützter Landschaftsbestandteil und müssen erhalten bleiben.

Zu Nr.14 der Änderungen:

Diese Änderung wird auch durch die Stadtverwaltung vorgeschlagen (vgl. BV 66-15-023).

Entsprechend des Brandenburgischen Naturschutz Ausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) regelt sich das Betretungsrecht von Grundstücken im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Baumangelegenheiten durch Mitarbeiter des Sachgebiet Tiefbau bzw. den Baumschutzbeauftragten der Stadt Königs Wusterhausen dann, wie auch die Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald, nach dem § 25 Abs. 3 (i.V. m. § 30 Abs. 3). Eine Darstellung dieses Betretungsrechtes in der Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen ist nicht notwendig und findet auch in der Satzung vom Landkreis Dahme-Spreewald keinen Verweis.

(im Original unterzeichnet)

Ludwig Scheetz
(Vors. SPD—Fraktion)

(im Original unterzeichnet)

Peter Dreher
(Vors. CDU-Fraktion)